

2. 1. Zur Frage des Verschuldens bei Übertragung einer Geschlechtskrankheit.

2. Kann ein zur Unterbrechung der Verführung geeignetes Anerkenntnis der Schadenersatzpflicht darin gesehen werden, daß ein Mann einer nach dem Verkehr mit ihm an einer Geschlechtskrankheit erkrankten Frau Unterhalt gewährt und Arztkosten und Krankentassenbeiträge für sie bezahlt?

BGB. §§ 208, 823.

IX. Zivilsenat. Ur. v. 17. November 1931 i. S. M. (R.) v. S. (Befl.). IX 320/31.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mit dem Beklagten ein „festes Verhältnis“ unterhalten, das nach ihrer Auffassung zu einer Verlobung führen sollte, und hat mit ihm vom Juni 1923 ab ständig geschlechtlich verkehrt. Ende Dezember 1923 hat er sie mit Syphilis angesteckt, die er sich kurz vorher durch anderweitigen Geschlechtsverkehr zugezogen hatte. Am 4. Februar 1924 hat der Arzt bei ihm die Krankheit festgestellt. Die Klägerin erhob im April 1928 Klage auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, ihr allen durch die Ansteckung entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wollte die Schadenersatzpflicht des Beklagten nur feststellen, wenn durch seine Eidesverweigerung bewiesen würde, daß er mit einer übel

beseumundeten Person geschlechtlich verkehrt oder daß er beim Geschlechtsverkehr mit der Klägerin vor dem 4. Februar 1924 Kenntnis von Anzeichen einer geschlechtlichen Erkrankung bei sich gehabt habe. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht führt aus: Der Beklagte, der mit einer Dritten geschlechtlich verkehrt habe, hätte durch die Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs mit der Klägerin ihr gegenüber nur dann sachtlassig gehandelt, wenn besondere Umstände, insbesondere die Persönlichkeit der Dritten, ihm bei der erforderlichen Überlegung die Möglichkeit einer Ansteckung hätten besonders nahelegen müssen. Es sei aber nichts dafür dargetan, daß der Beklagte zur Zeit des Verkehrs mit der Dritten bei ihr mit einer syphilitischen Erkrankung hätte rechnen müssen.

Damit stellt das Berufungsgericht zu geringe Anforderungen an die Sorgfalt, mit der ein Mann bei dem Geschlechtsverkehr mit seiner Geliebten auf ihre Gesundheit Rücksicht nehmen muß. Die Folgen einer Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit sind oft ernste Leiden, welche die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit schwer erschüttern und das Leben um eine Reihe von Jahren verkürzen können; nicht selten führt die Krankheit zu dauerndem Siechtum und zur Unfruchtbarkeit der Frau oder dahin, daß die Frau keine lebenden Kinder zur Welt bringt, oder daß ihre Kinder in früher Jugend zugrunde gehen oder doch in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung schwer geschädigt werden. Diese schweren Gefahren einer Ansteckung gebieten es, strenge Anforderungen an die Sorgfalt zu stellen, mit der auf die Vermeidung einer Ansteckung Bedacht genommen werden muß. Denn je schwerer die drohende Gefahr ist, um so größere Sorgfalt muß aufgewendet werden, um sie zu verhüten. Allerdings wäre es eine Überspannung der zu stellenden Anforderungen, wenn man annehmen wollte, daß jeder außereheliche Geschlechtsverkehr die Besorgnis einer Ansteckung begründen müßte. Aber bei der allgemein bekannten weiten Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten muß ein Mann, der einer fremden Frau beigewohnt hat, bis zum Ablauf einer gewissen Zeit immer damit rechnen, angesteckt zu sein, wenn er nicht besonderen Anlaß hat, von ihrer Gesundheit überzeugt zu sein. Insbesondere muß er aber dann mit einer solchen Möglichkeit rechnen, wenn

jene Frau dem Geschlechtsverkehr leicht zugänglich gewesen ist. Dabei ist es nicht, wie das Berufungsgericht meint, erheblich, ob sie in ihrem Beruf jahrelang in ungekündigter Stellung gewesen ist. Denn es kommt lediglich darauf an, ob der Mann mit Rücksicht auf ihre Zugänglichkeit oder sonstige ihm bekannte Umstände damit rechnen muß, daß sie nicht nur ihm zugänglich, also der Gefahr einer geschlechtlichen Ansteckung stets ausgesetzt gewesen ist. Dem steht die bei WarnRspr. 1926 Nr. 90 abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts nicht entgegen. In jenem Falle wurde die Fahrlässigkeit eines Beklagten angenommen, der mit einer sittlich besonders verwahrlosten, von ihm selbst als „Sau“ bezeichneten Frauensperson geschlechtlich verkehrt hatte und, ohne eine gewisse Zeit abzuwarten, dem Verkehr mit dieser Person den mit der damaligen Klägerin hatte folgen lassen. Daß etwa eine Fahrlässigkeit nur dann zu bejahen sei, wenn es sich um eine sittlich besonders verwahrloste Person gehandelt habe, ist in dem Urteil nicht gesagt. Die in JW. 1929 S. 3036 Nr. 2 abgedruckte Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts trifft nicht den vorliegenden Fall. Dort handelt es sich nur um die hier nicht entscheidende Frage, ob bei einem Arbeitsverhältnis in dem außerehelichen Geschlechtsverkehr des Arbeitnehmers mit einer nicht mehr unberührten weiblichen Person ohne Anwendung von Schutzmitteln, die eine Ansteckung verhindert hätten, bei Erkrankung ein eigenes Verschulden des Arbeitnehmers zu finden ist.

Danach bedarf es einer erneuten Prüfung der Frage, ob der Beklagte bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt Ende Dezember 1923, als er wieder der Klägerin beizwohnte, mit der Gefahr rechnen mußte, daß er infolge seines kurz vorher mit einer anderen Frau ausgeübten Geschlechtsverkehrs eine Geschlechtskrankheit auf die Klägerin übertragen könne.

2. Den Verjährungseinwand des Beklagten hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum als nicht begründet angesehen. Darin, daß der Beklagte nach der Erkrankung der Klägerin nicht nur fortlaufend für ihren Unterhalt gesorgt und Arztkosten für sie bezahlt, sondern auch noch über die im Januar 1927 erfolgte Auflösung des Verhältnisses hinaus die Krankenkassenbeiträge für sie entrichtet hat, konnte das Berufungsgericht den Ausdruck der Anerkennung seiner Verpflichtung sehen, für die Folgen der Ansteckung aufzukommen. Dies Anerkenntnis des Grundes seiner Verpflichtung

genügte nach § 208 BGB. auch dann zur Unterbrechung der Verjährung, wenn er an so weitgehende Ansprüche nicht gedacht hat, wie sie die Klägerin jetzt erhebt (vgl. RGRKomm. Anm. 2 zu § 208 BGB. und die dort angeführten Entscheidungen). . . .